

VERBANDSORDNUNG des Zweckverbandes "Wirtschaftsförderung im Trierer Tal"

in der Fassung der
4. Änderung vom 16. März 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16. März 2011 die 4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Wirtschaftsförderung im Trierer Tal" beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde hat mit Schreiben vom 05. 05. 2011, Az.: 17 062-ZV Wirtschaftsförderung im Trierer Tal/21a, die 4. Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

§ 1 Allgemein

Die Städte Trier und Konz, der Landkreis Trier-Saarburg, die Ortsgemeinden Wasserliesch, Trierweiler und die Stadt Saarburg sind übereingekommen, einen Zweckverband zu bilden, um gemeinsam die wirtschaftliche Entwicklung für den Trierer Raum zu nutzen und zu fördern und hierbei auch die Interessen des Trierer Hafens zu unterstützen.

§ 2 Gebiet

Die derzeitige Abgrenzung des Gebietes des Zweckverbandes ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen im Maßstab 1:2000, die verbindlicher Bestandteil dieser Verbandsordnung sind. Das Verbandsgebiet umfasst folgende Einzelgebiete:

a) Gemarkungen Ehrang und Pfalzel

Das Gebiet südlich der Kyll wird im

Norden durch die B 52, die selbst nicht zum Verbandsgebiet gehört, im *Osten* durch die Mosel, im *Süden* durch den Gemeindegraben an der Grenze zwischen der Flur 8, der Flur 7 und Flur 6 (Flur 6 Parz. Nr. 140) und durch das Hafenschlussgleis begrenzt. Im *Westen* bildet die Bundesstraße 53, die selbst nicht zum Verbandsgebiet gehört, die Verbandsgebietsgrenze.

Außerdem gehören die Grundstücke zwischen der Eiltzstraße und dem Wirtschaftsweg entlang des Verschiebehofbahnhofs sowie zwischen der Hafenbahn und der Hafenstraße zum Verbandsgebiet.

Die Grenze des Gebietes nördlich der Kyll verläuft in nordöstlicher Richtung entlang des Böschungsfußes des alten Quinter Bahngleises bis in Höhe des Wendehammers der Seiferstraße; sie verläuft dann in östlicher Richtung, etwa rechtwinklig zum alten Bahngleis bis zur Straßenmulde und überquert den neuen Straßennanschluß an die B 53 (neu). Im Bereich der Kläranlage, die selbst nicht zum Verbandsgebiet gehört, verläuft die Grenze weiter entlang des Böschungsfußes der B 53 (neu) und dann wieder entlang der Straßenmulde bis zum alten Feldwirtschaftsweg und von diesem Schnittpunkt an der südlichen Wegeseite entlang in Richtung August-Antz-Straße zum Ausgangspunkt zurück.

Ebenfalls zum Verbandsgebiet gehören die Grundstücke zwischen Hafenstraße, Verschiebebahnhof, Schiffstraße und B 53 (neu) (ehem. AGROB - Gelände und umliegende Grundstücke bis zur Westseite der Schiffstraße).

b) Gemarkungen Könen und Wasserliesch

Das Gewerbe- und Industriegebiet liegt zwischen der B 51 (alt) und der B 51 (neu) auf den Gemarkungen Könen und Wasserliesch.

c) Gemarkung Trierweiler

Das Gewerbe- und Industriegebiet liegt nördlich der Autobahn A 48 und westlich der B 51 auf der Gemarkung Trierweiler.

d) Gemarkung Saarburg

Das Gewerbe- und Industriegebiet Irscher Straße I und Irscher Straße II liegt an der B 51 von der Auffahrtsrampe der B 407 bis zum Wirtschaftsweg zwischen den Flurbezeichnungen "Zur Haberwild unter den Bäumen" und "Forstland unter den Bäumen" sowie an der B 407 (Irscher Straße) von der Auffahrt zur B 51 bis zum Peschelsweg.

Es umfasst die Grundstücke der Gemarkung Saarburg, Fluren 4, 17 und 18, in den Flurbezeichnungen "In den Birken, In den Killen, In den Espeln, In der Mühlheck, Zur Haberwild unter den Bäumen und Haberwild".

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat innerhalb des Verbandsgebietes (§ 2) folgende Aufgaben:

- a) *Aufstellung von Bebauungsplänen* über das Verbandsgebiet; Anordnung und Durchführung von Umlegungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbandsgebietes;
- b) *Ausübung von Vorkaufsrechten* gemäß BauGB sowie Durchführung sämtlicher sonstiger Maßnahmen nach den bundes- und landesrechtlichen Durchführungsvorschriften, die zur Gewerbe- und Industrieansiedlung im Verbandsgebiet notwendig sind. Die Erteilung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden obliegt in den Gemarkungen Ehrang und Pfalzel der Stadtverwaltung Trier und im übrigen Verbandsgebiet der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bzw. der Verbandsgemeinde Konz jeweils im Benehmen mit dem Zweckverband.
- c) *Erlaß von Satzungen*, soweit dies zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendig ist,
- d) *Erschließung* von Gewerbe- und Industriegelände (erstmalige Herstellung).
- e) *Förderung* der Hafent - GmbH im Bau und Betrieb des Hafens.

- f) *Erwerb von Grundstücken* innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes *und Verkauf* von Grundstücken.
 - g) *Gewerbe- und Industrieansiedlung*.
 - h) *Entwicklung und Förderung des Güterverkehrszentrums Trier*.
- (2) Dem Zweckverband können die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im Einzelfall auch für Bereiche außerhalb des Verbandsgebietes (§ 2) übertragen werden. Hierzu bedarf es jeweils
- der förmlichen Übertragung aller in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben durch die Vertretungskörperschaft der betroffenen Gebietskörperschaft und - soweit diese noch nicht Verbandsmitglied ist - , deren Eintritt in den Zweckverband;
 - - des Beschlusses der Verbandsversammlung (2/3-Mehrheit) und
 - der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Errichtungsbehörde (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 KomZG).
- (3) Für den Fall der Rücknahme der Aufgabenübertragung durch ein Verbandsmitglied gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Trier, der Landkreis Trier-Saarburg, die Stadt Konz, die Ortsgemeinden Wasserliesch, Trierweiler und die Stadt Saarburg

§ 5 Name, Sitz, Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband "Wirtschaftsförderung im Trierer Tal". Er hat seinen Sitz in Trier.
- (2) Der Zweckverband führt seine Geschäfte selbst. Zu diesem Zweck betreibt er eine Geschäftsstelle und beschäftigt eigenes Personal.

§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 22 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf

die Stadt Trier mit 50 % Beteiligung 11 Vertreter einschließlich Oberbürgermeister;

den Landkreis Trier-Saarburg mit 20 % Beteiligung 4 Vertreter einschließlich Landrat;

die Stadt Konz mit 7,5 % Beteiligung 2 Vertreter einschließlich Stadtbürgermeister;

die Ortsgemeinde Wasserliesch mit 7,5 % Beteiligung 2 Vertreter einschließlich Ortsbürgermeister;

die Ortsgemeinde Trierweiler mit 10 % Beteiligung 2 Vertreter einschließlich Ortsbürgermeister,

die Stadt Saarburg mit 5% Beteiligung 1 Vertreter einschließlich Stadtbürgermeister,

Die Ausübung des Stimmrechtes eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind mindestens 10 volle Kalendertage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Tagungszeit von dem Vorstandsvorsteher einzuladen.

§ 8 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt; längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung.

§ 9 Verbandsausschuss

Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss, der aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Ihm gehören an:

- a) 6 Vertreter der Stadt Trier
- b) 2 Vertreter des Landkreises Trier-Saarburg
- c) 1 Vertreter der Stadt Konz
- d) 1 Vertreter der Ortsgemeinde Wasserliesch
- e) 1 Vertreter der Ortsgemeinde Trierweiler
- f) 1 Vertreter der Stadt Saarburg

Für jeden Vertreter eines Mitgliedes im Verbandsausschuss wird von der Verbandsversammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 10 Sitzungsgeld

Die Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erhalten zur Abgeltung ihrer baren Auslagen für jede Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von derzeit 25,00 €. Seine Höhe wird jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

Die Kosten des Zweckverbandes werden gedeckt:

- (1) Durch die von den Städten Trier und Konz sowie den Ortsgemeinden Wasserliesch, Trierweiler und der Stadt Saarburg an den Zweckverband abzuführenden Gewerbesteueranteilsbeträge.

Die Gewerbesteueranteilsbeträge sind aus dem Gewerbesteueraufkommen solcher Betriebe, die sich im Verbandsgebiet oder in einem dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 2 übertragenen Bereich angesiedelt haben, zu errechnen. Diese Regelung gilt auch, wenn die Geschäftsleitung eines solchen Betriebes außerhalb des Aufgabenbereiches des Zweckverbandes, jedoch in den Bereich der Städte Trier oder Konz bzw. der Ortsgemeinden Wasserliesch, Trierweiler und der Stadt Saarburg gelegt wurde. Von dem Gewerbesteueraufkommen ist nach Abzug der Gewerbesteuerumlage sowie der Kreis- und Verbandsge-meindeumlage ein Anteilsbetrag von 25% an den Zweckverband abzuführen.

Bei der Berechnung sind die in den Städten Trier und Konz sowie in den Ortsgemeinden Trierweiler, Wasserliesch und in der Stadt Saarburg für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesätze, jedoch höchstens ein Hebesatz von 330%, zugrunde zu legen.

Maßgebend für die Berechnung der Anteilsbeträge ist das Gewerbesteuer-Ist des vorausgegangenen Rechnungsjahres.

Die Kosten des Zweckverbandes dürfen jährlich maximal bis zu einem Betrag von 511.300 € aus Gewerbesteueranteilsbeträgen gedeckt werden. Übersteigt die Summe der Gewerbesteueranteilsbeträge der Verbandsmitglieder diesen Betrag, so bestimmen sich die von den einzelnen Verbandsmitgliedern an den Zweckverband abzuführenden Anteile am Höchstbetrag von 511.300 € nach der prozentualen Beteiligung an der Gesamtsumme der Gewerbesteueranteilsbeträge.

Das nach § 15 jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, das den Berechnungen der Gewerbesteueranteilsbeträge zugrunde gelegte Gewerbesteueraufkommen nachzuprüfen.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung dieser Rechtsgrundlage eine im materiellen Inhalt gleichwertige Regelung nach Maßgabe der dann bestehenden Gesetze zu treffen. Sie verpflichten sich auch, über die in vorstehenden Absätzen festgelegte Prozenzhöhe miteinander zu verhandeln, wenn die Entwicklung der Einnahmen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes eine Ermäßigung rechtfertigen.

- (2) Durch Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter.
- (3) Durch Einnahmen aus laufenden Geschäften.
- (4) Soweit durch die Einnahmen nach Ziff. 1 - 3 die Unkosten nicht gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Beteiligung (§ 6) eine Umlage erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung bestimmt wird.
- (5) Die Gewerbesteueranteilsbeträge und die Verbandsumlage sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres von den Verbandsmitgliedern zu entrichten.
- (6) Das Eigenkapital des Zweckverbandes wird anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe ihrer Beteiligung entsprechend § 6 der Verbandsordnung aufgeteilt.

§ 12 Erschließungsanlagen

- (1) Alle dem Zweckverband gehörenden Anlagen und Einrichtungen zur Erschließung der Industrie- und Gewerbeflächen einschließlich der Ver- und Entsorgungsanlagen in den Verbandsgebieten
 1. Industriegebiet "Trierer Hafen", „Güterverkehrszentrum Trier", "Ehranger Flur" (Stadt Trier),

2. Gewerbe- und Industriegebiet "Saarmündung"
(Stadt Konz und Ortsgemeinde Wasserliesch),
3. Gewerbegebiet "Granahöhe"
(Ortsgemeinde Wasserliesch),
4. Gewerbe- und Industriegebiet "Trierweiler – Sirzenich",
(Ortsgemeinde Trierweiler),
5. Gewerbe- und Industriegebiet "Irscher Straße I und Irscher Straße II"
(Stadt Saarburg),

gehen mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum des Zweckverbandsmitgliedes über, in dessen Hoheitsgebiet die Anlagen liegen.

- (2) Dem jeweiligen Verbandsmitglied obliegt für die in seinem Bereich befindlichen Anlagen und Einrichtungen der Erschließung die Verkehrssicherungspflicht, die Unterhaltung und der Ausbau. Dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritten auferlegt worden sind.

Dem jeweiligen Verbandsmitglied stehen alle Gebühren für die Benutzung dieser Anlagen und die Kostenbeiträge Dritter zu. Ebenso gehen alle Rechte und Pflichten aus den wasserrechtlichen Bewilligungen auf das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet die Einrichtungen erbaut wurden, über.

- (3) Bei Be- und Entwässerungsanlagen treten an die Stelle

- a) der Stadt Konz und der Ortsgemeinde Wasserliesch die Verbandsgemeinde Konz,
- b) der Ortsgemeinde Trierweiler und die Verbandsgemeinde Trier-Land,
- c) der Stadt Saarburg die Verbandsgemeinde Saarburg.

§ 13

Abtretung von gemeindlichen Rechten und Pflichten

Alle Rechte und Pflichten, die sich auf die Aufgaben gemäß § 3 beziehen, gehen - ausgenommen die bauaufsichtsbehördliche Zuständigkeit und die Aufgaben nach § 12 (2) - auf den Verband über. Der Zweckverband tritt insoweit unmittelbar und kraft eigener Zuständigkeit an die Stelle der Städte Trier und Konz sowie der Ortsgemeinden Wasserliesch, Trierweiler und der Stadt Saarburg.

§ 14

Beiträge, Zuschüsse, Gebühren für Erschließungsanlagen

- (1) Soweit nach den Vorschriften der §§ 123 ff. BauGB Beiträge für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen zu erheben und sie nicht im Rahmen eines Ansiedlungsvertrages abgegolten sind, wird dies durch das jeweilige Verbandsmitglied durchgeführt, in dessen Bereich sich die Anlagen befinden.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 1 geschieht im Namen und auf Rechnung des Zweckverbandes; das jeweilige Beitragsaufkommen ist an den Verband abzuführen.
- (3) Soweit Zuschüsse für Erschließungsanlagen gewährt werden, stehen sie dem Verband zu.
- (4) Soweit eine Entgeltserhebung in Bezug auf Anlagen und Einrichtungen der Erschließung in Betracht kommt, wird sie von dem jeweiligen Verbandsmitglied vorgenommen, in dessen Bereich sich die Einrichtungen und Anlagen befinden. Das Entgeltsaufkommen steht dem Verbandsmitglied zu.

- (5) Ob, in welcher Höhe und auf welche Weise nach den vorstehenden Absätzen Entgelte erhoben werden, richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Ortsrechts und gegebenenfalls den Dienstanweisungen des jeweiligen Verbandsmitgliedes, in dessen Bereich die Einrichtungen und Anlagen gelegen sind, in Verbindung mit den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen.

Dasselbe gilt für Stundungen, Niederschlagung und Erlass. Soweit das Aufkommen dem Zweckverband zusteht, ist für Stundung, Niederschlagung und Erlass die Zustimmung des Zweckverbandes erforderlich.

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Ortsrechts richten sich nach den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder.

- (6) Bezüglich der Be- und Entwässerungsanlagen gilt die in § 12 Abs. 3 der Verbandsordnung getroffene Regelung.

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.
- (2) Die Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfungsämtern der Kreisverwaltung Trier-Saarburg oder der Stadtverwaltung Trier. Das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Austritt aus dem Verband ist zum Ende eines Rechnungsjahres, erstmalig zum 31. 12. 2012 zulässig. Ein Mitglied hat seine Absicht des Ausscheidens spätestens bis zum 31. März dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Kündigung werden diesem die Erschließungsanlagen in seinem Hoheitsbereich einschließlich des dazugehörenden Grund und Bodens unentgeltlich übereignet, soweit dies nicht schon nach § 12 der Verbandsordnung erfolgt ist. Bezüglich Be- und Entwässerungsanlagen gilt die in § 12 Abs. 3 der Verbandsordnung getroffene Regelung.
- (3) Ferner werden dem ausscheidenden Mitglied die in seinem Hoheitsgebiet gelegenen verbandseigenen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, zum Verkehrswert übertragen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bleibt die Wertsteigerung außer Ansatz, die auf die durch den Zweckverband durchgeführten Erschließungsmaßnahmen zurückgeht.

Hierbei ist der Wert der unentgeltlich in den Zweckverband eingebrachten Grundstücke abzusetzen; maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung an den Zweckverband.

Die nach Abzug des Verwaltungs- und Grundvermögens verbleibenden Schulden werden von dem ausscheidenden Mitglied nach den in der Verbandsordnung festgelegten Anteilen übernommen. Dies gilt auch für die Dienst- und Versorgungslasten hauptamtlicher Bediensteter. Vermögensüberschüsse werden nach dem gleichen Anteilsverhältnis auf das ausscheidende Mitglied verteilt.

- (4) Bei der Ermittlung des Vermögens und der Schulden sind die Vorschriften der GemO und der GemHVO – Doppik sowie des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KommDoppikLG) vom 02. 03. 2006 anzuwenden.

§ 17 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die Erschließungsanlagen einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens dem Verbandsmitglied unentgeltlich übereignet, in dessen Gebiet die Anlagen gelegen sind, soweit dies nicht schon nach § 12 dieser Verbandsordnung erfolgt ist. Bezüglich Be- und Entwässerungsanlagen gilt die in § 12 Abs. 3 der Verbandsordnung getroffene Regelung.
- (2) Ferner werden dem jeweiligen Verbandsmitglied die in seinem Hoheitsgebiet gelegenen verbandseigenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, soweit sie nicht Bestandteil von Erschließungsanlagen sind, zum Verkehrswert übertragen.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bleibt die Wertsteigerung außer Ansatz, die auf die durch den Zweckverband durchgeführten Erschließungsmaßnahmen zurückgeht. Hierbei ist der Wert der unentgeltlich in den Verband eingebrachten Grundstücke abzusetzen; maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung an den Zweckverband.

- (3) Die vorhandenen Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach den in der Verbandsordnung festgelegten Anteilen übernommen. Dies gilt auch für die Dienst- und Versorgungslasten hauptamtlicher Be- diensteter. Vermögensüberschüsse werden nach dem gleichen Anteilsverhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (4) Bei der Ermittlung des Vermögens und der Schulden sind die Vorschriften der GemO und der GemHVO – Doppik sowie des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KommDoppikLG) vom 02. 03. 2006 anzuwenden.

§ 18 Kostenanteile für gemeinschaftliche Anlagen der Wasserversorgung

Eine Kostenbeteiligung des Zweckverbandes oder eine Erstattung von Kosten durch den Zweckverband für geschaffene oder künftig noch zu erstellende gemeinschaftliche Anlagen der Wasserversorgung (wie Wasserbehälter, Druckerhöhungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen etc.) wird ausgeschlossen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im „Trierischen Volksfreund“.

§ 20 Schiedsvertrag

Zwischen den Beteiligten wird ein Schiedsvertrag geschlossen.

§ 21 Veränderung des Verbandsgebietes, Rückgabe einer Aufgabenübertragung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind im Falle einer besonderen Interessenlage eines Mitgliedes bereit, Gespräche über eine Ausdehnung oder Reduzierung des Verbandsgebietes zu führen.
- (2) Sollte sich für einen Bereich, der dem Zweckverband gem. § 3 Abs. 2 dieser Verbandsordnung übertragen worden ist, ergeben, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe für den Zweckverband zu unvermeidbaren Kosten führen würde, ist die Verbandsversammlung berechtigt, die Rückgabe der Aufgabenübertragung zu beschließen.
- (3) Für diesen Fall gelten § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 16 und 17 dieser Verbandsordnung sinngemäß.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Trier, den 05. 05. 2011
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
- Errichtungsbehörde -